

Markt- und Gebührenordnung für die Gartenmärkte im Westfalenpark: Frühlingmarkt – Rosenfest – Herbstmarkt

Die Marktordnung ist für alle Marktteilnehmer/innen verbindlich und unbedingt zu beachten.

Hinweise für den Aufbau:

Die Wiesenflächen dürfen nicht befahren werden. Unerlaubtes Befahren der Wiesen führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Entstandene Schäden an der Rasenfläche werden in Rechnung gestellt.

Da der Park gegen 09:00 Uhr für Besucher/innen geöffnet wird, muss der Fahrverkehr ab ca. 08:30 Uhr vollständig beendet sein. Daraus ergibt sich folgender Ablauf:

1. Einfahrt in den Park & Fahrzeug entladen
2. Fahrzeug aus dem Park fahren
3. Anschließend: Standaufbau

Hinweise für den Abbau:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Fahrverkehr im Westfalenpark erst zugelassen werden kann, wenn eine Gefährdung für Besucher/innen ausgeschlossen werden kann, d.h. in der Regel frühestens ab 18:30 Uhr, ggf. aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Bitte warten Sie, bis der Fahrverkehr von der Veranstaltungsleitung des Westfalenparks freigegeben wird.

Parkplätze:

Parkplätze für Händler/innen sind außerhalb des Parks im öffentlichen Straßenverkehr vorhanden. Für die ersten Händler/innen mit LKW ab 3,5t sind begrenzte Parkmöglichkeiten neben der Florianhalle vorhanden.

Standgebühren und Kosten

Tagesmiete pro Stand **70,00 € inkl. gesetzl. MwSt.**

Frontlänge maximal 8,00 Meter

Tiefe maximal 3,00 Meter

Überdachungen und Mobiliar werden nicht zur Verfügung gestellt.

Stromanschluss (1 x 230 V ; 16A) **25,00 € inkl. gesetzl. MwSt.**

Der Stromanschluss wird als Schuko-Kupplung in Standnähe bereitliegen.

Verlängerungskabel und Kabel zur Unterverteilung sind mitzubringen (jeweils min. IP44 - geeignet für den Außenbereich).

Für die Nutzung eines Stromanschlusses sind nur nach **DGUV- V3 - E-Check** geprüfte Geräte und Kabel(-trommeln) zugelassen. Die aktuellen und gültigen Prüfdokumente sind mitzubringen.

Marktordnung Gartenmärkte Westfalenpark Dortmund

1. Veranstalter:
Veranstalter sind die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Parkanlagen, Westfalenparkbüro, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund (SFB).
2. Zulassung:
Zugelassen sind in- und ausländische Firmen, sowie Privatpersonen. Über eine Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Anmeldungen:
Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Anmeldebogen beim Veranstalter. Die Einsendung des unterschriebenen Anmeldebogens gilt als Vertragsantrag im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung. Anmeldungen werden nur mit genauer und umfassender Angabe des Warensortiments zugelassen. Der/Die Händler/in erhält durch den Veranstalter eine schriftliche Bestätigung mit Rechnung. Sofern ein/e Händler/in nach Absendung der Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist und vor Versand der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter von der Teilnahme zurücktreten möchte, so ist dies dem Veranstalter formlos in Schriftform mitzuteilen. Mit erfolgter schriftlicher Bestätigung und Rechnungsstellung durch den Veranstalter an den/die Händler/in ist die Anmeldung verbindlich. Standgebühr und ggf. Strompauschale sind dann in voller Höhe fällig. Ein kostenloser Rücktritt ist nach Versand der Bestätigung nicht mehr möglich. Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eingehen, können in keinem Fall kostenfrei storniert werden.
4. Corona:
Die Vorgaben der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Schutzverordnung sind einzuhalten. Die Händler/innen verpflichten sich, entsprechendes Hygienematerial bereitzustellen und die Einhaltung der geltenden Regeln der Corona-Schutzverordnung in ihrem Verkaufsbereich sicherzustellen. Sollte die Veranstaltung aufgrund der Corona-Lage nicht durchgeführt werden können, fällt keine Standgebühr an, ein Anspruch auf Schadenersatz oder Durchführung besteht in diesem Fall nicht.
5. Ausstellungsobjekte:
Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen einer Heim und Garten-, und Pflanzenmesse passen und bei der Anmeldung im Warensortiment angegeben wurden (Beispiele: Pflanzen, Gartengeräte und Gartenmöbel, Gartenaccessoires, Gartendekoration, Rankhilfen, Grillgeräte). Bei Pflanzsubstraten sind nur torffreie Produkte zugelassen. Schmuck und Kunsthandwerk sind in begrenztem Rahmen zugelassen. Kleidung ist vom Verkauf ausgeschlossen. Lebensmittel sind ebenfalls vom Verkauf ausgeschlossen, mit Ausnahme von Kräutern, Essigen, Ölen und Honig. Zum Herbstmarkt sind Ernteerträge und herbsttypische Lebensmittel wie Obst, Gemüse, Brot, Käse, Schinken, etc. zugelassen. Um eine Abgrenzung der einzelnen Märkte voneinander zu schaffen, sollen die Schwerpunkte wie folgt liegen:
Frühlingsmarkt: Frühlingsblumen, Stauden und Gartengeräte
Rosenfest: Alles rund um das Thema Rosen
Herbstmarkt: Herbstfloristik, Erntedank, Adventsdekoration
Im Einzelfall entscheidet ausschließlich der Veranstalter über die Zulassung der Waren und die Anzahl der Stände mit gleichem oder vergleichbarem Angebot. Individuelle Ausschlüsse aufgrund der Auswahl und der Qualität der Ware behält sich der Veranstalter ebenfalls vor. Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können durch den Veranstalter vor Ort auf Kosten der Händler/innen entfernt werden. Falls ein/e Händler/in wiederholt nicht genehmigte Waren anbietet, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen.
6. Standgebühr:
Die Standgebühr ist nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter vor der Veranstaltung zu überweisen. Die Tagesmiete pro Stand beträgt 70,00 € inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Die Tiefe eines Standes darf 3 Meter nicht überschreiten, die Frontlänge darf maximal 8 Meter betragen. Überschreitet die Standgröße die zuvor genannten Maximalangaben, fallen weitere

Kosten an. Mobiliar und Überdachung werden nicht zur Verfügung gestellt. Sofern kein fristgerechter Zahlungseingang erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, den/die Händler/in von der jeweiligen Veranstaltung und auch von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Mit der Anmeldung kann ein Stromanschluss beantragt werden. Hiermit sind Kosten in Höhe von 25,00 € inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer verbunden. Eine Stornierung ist nicht möglich, ebenso wenig wie eine nachträgliche Beantragung eines Stromanschlusses. Die Angaben zum Stromanschluss sind: 1 x 230 V; 16 A mit Schuko-Kupplung, maximal 3 KW. Bei Getränke- und Gastronomieständen gelten abweichende Konditionen. Für die Nutzung eines Stromanschlusses sind **nur nach DGUV- V3 - E-Check** geprüfte Geräte und Kabel(-trommeln) zugelassen. Die aktuellen und gültigen Prüfdokumente sind mitzubringen.

7. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Stände werden nach Themen und Sortiment so zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild darstellt. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Standplatzvergabe. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

8. Abbau:

Der Abbau der Stände darf grundsätzlich nur nach Ende der Veranstaltung nach Anweisungen des Veranstalters erfolgen.

9. Haftungsausschluss:

Für Schäden, die Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungsräumen durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Veranstalter haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. In Fällen höherer Gewalt und/oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender Unwetter, Bombendrohungen, o.ä.), übernimmt der Veranstalter für das Eigentum der Händler/innen und Standaufsteller/innen keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt. Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht. Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen (z.B. Gasflaschen) ist strengstens untersagt.

10. Bewachung

Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände während der Auf- und Abbauphase sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung hat der/die Händler/in selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter. Der/Die Händler/in ist für den ordnungsgemäßen sicherheitstechnischen Zustand aller eingebrachten, technischen Geräte (auch Stromkabel) hinsichtlich des Aufbaus und des Betriebs verantwortlich. Der/Die Händler/in haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen/ihren Ausstellungsaufbau oder seine/ihre Ausstellungsgegenstände entsteht und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen frei.

11. Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes. Der Stand muss zum Ausstellungsbeginn in einen ansprechenden und gereinigten Zustand gebracht worden sein. Der Stand ist während der Ausstellungszeit in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten. Anfallender Verpackungsmüll ist nicht sichtbar zu verstauen. Nach der Veranstaltung sind Müll/Restware/Verpackungen von jedem/jeder Händler/in nach der Veranstaltung mitzunehmen. Bei nicht gereinigtem verlassenen Standplatz wird dem/der Händler/in ein Reinigungsentgelt in Höhe von

25,00 € erhoben. Die vorhandenen Mülltonnen im Park sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Besucher/innen-Müll und nicht zur Entsorgung von Restware oder Verpackungsmaterial der Händler/innen zu benutzen. Nicht abgeholte, liegen gelassene oder vergessene Waren darf der Veranstalter entsorgen. Der Veranstalter behält sich vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen.

12. Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung:
Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet. Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher/innen außerhalb des Standes ist ebenfalls nicht gestattet. Die Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.
13. Hausrecht:
Auf dem Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Parkregelungen:
Der Fahrverkehr auf dem Parkgelände ist am Morgen nur bis 08:30 Uhr gestattet. Nach dem Entladen müssen die Fahrzeuge noch vor Beginn des Standaufbaus umgehend aus dem Park gefahren werden. Der Aufbau der Stände muss bis 10:00 Uhr abgeschlossen sein. Den Zeitpunkt für die Freigabe des Fahrverkehrs zum Befahren und Verlassen des Geländes bestimmt ausschließlich der Veranstalter. Fahrzeuge, die trotz Aufforderung nicht zu den festgesetzten Zeiten aus dem Gelände entfernt werden, werden von einem Abschleppunternehmen auf Kosten der Händler/innen entfernt. Gleichzeitig erfolgt ein Ausschluss der Händler/innen von der Ausstellung.
15. Standaufbau:
Der/Die Händler/in hat für einen standsicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau erfolgt so, dass eine Rettungswegbreite von 3,50 m eingehalten wird. Der/Die Händler/in sorgt für ein ansprechendes Erscheinungsbild des Standes und eine dem jeweiligen Marktthema entsprechende Dekoration.
16. Befahren der Wiesen:
Das Befahren der Wiesenflächen mit Fahrzeugen ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Weiterhin behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
17. Parkeintritt:
Der/Die Händler/in und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage der Bestätigung bei erstmaligem Einlass freien Eintritt in den Park.
18. Datenschutz:
Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden vom Westfalenparkbüro ausschließlich zum Zwecke der Organisation der Teilnahme am Gartenmarkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verarbeitet.
19. Mündliche Vereinbarungen:
Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
20. Gerichtsstand und Erfüllungsort:
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.